

**Allgemeine Bedingungen für  
den Anschluss und dessen Nutzung  
von Biogasaufbereitungsanlagen an das Gasverteilnetz  
der Städtischen Werke Magdeburg GmbH**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Soweit nachfolgend nicht besonders aufgeführt, gelten ergänzend die Begriffsdefinitionen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Kooperationsvereinbarung (KoV III).
- (2) Anlage ist gemäß § 41b Nr. 4 GasNZV die Anlage zur Aufbereitung von Biogas.
- (3) Anschlussnehmer ist die Person, mit der der Netzanschlussvertrag geschlossen worden ist.
- (4) Anschlussnutzer ist die Person, mit der der Anschlussnutzungsvertrag geschlossen worden ist.
- (5) Biogas, abweichend von § 3 Nr. 10c EnWG ausschließlich auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas,
- (6) Einspeiser ist der Transportkunde, mit dem der Einspeisevertrag geschlossen worden ist,
- (7) Netzanschluss ist gemäß § 41b Nr. 2 GasNZV die Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases.

**II. Bestimmungen zum Netzanschluss**

**§ 2 Betrieb des Netzanschlusses, Eigentum**

- (1) Die Anlage des Anschlussnehmers wird über den Netzanschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen (Anschlussstelle). Die Anlage umfasst alle Anlagenteile hinter der in Anlage 1 des Netzanschlussvertrages genannten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel, wie z.B. Druckregelgerät und Messeinrichtungen.
- (2) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Die Betriebsanlagen sind nur für den vorübergehenden Zeitraum ihres Betriebes mit dem Boden verbunden. Wird der Betrieb des Netzanschlusses eingestellt, dürfen die Betriebsanlagen weitere drei Jahre unentgeltlich auf dem Grundstück verbleiben.

- (3) Der Netzanschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber betrieben, gewartet und instand gehalten. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.
- (4) Der Netzanschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber geändert oder beseitigt. Die Kosten für eine Änderung tragen die Parteien entsprechend den Regelungen zur Kostentragung bei der Herstellung des Netzanschlusses (§ 4 Netzanschlussvertrag), soweit der Netzbetreiber mit der Änderung seiner gesetzlichen Anschlusspflicht nachkommt. Im Übrigen besteht ein Anspruch des Netzbetreibers auf Erstattung der Kosten für eine Änderung nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Die Kosten für eine Beseitigung trägt der Anschlussnehmer, soweit der Netzbetreiber mit der Beseitigung dem berechtigten Verlangen des Anschlussnehmers oder eines Dritten nachkommt. Im Übrigen besteht ein Anspruch des Netzbetreibers auf Erstattung der Kosten für eine Beseitigung nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Netzanschluss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Errichtung, Änderung und Inbetriebsetzung der Anlage**

- (1) Bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Anlage hat der Anschlussnehmer die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung und die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu berücksichtigen. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Geräte hat der Anschlussnehmer vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen, soweit störende Auswirkungen auf den Netzbetrieb nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen sind.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließt die Anlage auf Antrag des Anschlussnehmers an das Verteilernetz an, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtung die Gaseinspeisung freigibt. Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch ein fachlich geeignetes Unternehmen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (5) Zur Vermeidung störender Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die

Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **III. Bestimmungen zur Anschlussnutzung**

#### **§ 4 Betrieb der Anlage, Anschlussnutzung**

- (1) Der Anschlussnutzer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Er hat die Anlage so zu betreiben, dass störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Unterbrechungen der Anschlussnutzung.
- (2) Zur Vermeidung störender Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (4) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes, die dem Anschlussnutzer im Rahmen der Anschlussnutzung auffallen, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (5) Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass der Netzanschluss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- (1) Der Netzbetreiber kann die Anschlussnutzung unterbrechen oder einschränken, soweit und solange
  - a) er durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Verteileranlagen, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist oder
  - b) er Mängel der Anlage feststellt, welche die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden oder erhebliche Störungen des Netzbetriebes erwarten lassen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber zur Unterbrechung verpflichtet oder
  - c) dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen kann der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Ein solches Vorgehen ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn er gegenüber dem Transportkunden berechtigt ist, den Netzzugang zu unterbrechen.
- (3) Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung vorab mitteilen. Geplante Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Anschlussnutzung haben, werden rechtzeitig angekündigt und zeitlich so abgestimmt, dass die Interessen des Anschlussnutzers in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Eine vorherige Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
  - a) nach den Umständen nicht möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnutzer wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss- und Anschlussnutzung**

##### **§ 6 Messeinrichtungen**

Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, einschließlich der Mengen/Leistungsmessung sowie die Messung der Gasbeschaffenheit des eingespeisten Biogases, sind gemäß §§ 41c Abs. 1 S. 6; 41b Nr. 2, 41f Abs. 3 S. 1 GasNZV Aufgabe des Netzbetreibers. Er trägt hierfür die Kosten.

##### **§ 7 Überprüfung der Messeinrichtung**

- (1) Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Antragsteller den Netzbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

- (2) Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, trägt der Netzbetreiber die Kosten der Prüfung. Andernfalls trägt derjenige die Kosten, der die Prüfung veranlasst hat.

## **§ 8 Zutrittsrecht**

- (1) Der Netzanschluss muss für den Netzbetreiber und dessen Beauftragten jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (2) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der vertraglichen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers aus dem Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- oder Einspeisevertrag, insbesondere zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung, erforderlich ist.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), der folgenden Wortlaut hat:

### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.
- (2) Für schuldhaft durch den Netzbetreiber verursachte Schäden, die dem Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten auch zugunsten von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- (4) Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Abs. 1 i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und/oder, Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber.

- (5) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ist ausgeschlossen, soweit der Anschlussnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann i. S. d. § 1 ff. HGB ist, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die vorgenannten Bedingungen gelten auch für den Anschlussnutzer.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

- (2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet.

## **§ 11 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

- (1) Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und die Bedingungen insoweit zu ändern, wie es zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (2) Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sind jeweils nur zum Monatsersten möglich. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats in Textform zu kündigen, der dem Wirksamwerden der Anpassung vorausgeht. Der Netzbetreiber weist in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht gesondert hin.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

## **§ 13 Gerichtsstand**

- (1) Wenn der Vertragspartner des Netzbetreibers Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Sitz des Netzbetreibers.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.